



Wettbewerbsreglement

In diesem Wettbewerbsreglement sind die Funktionsbezeichnungen, sowie Amtsbezeichnungen jeweils in männlicher Form aufgeführt. Diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Als Kategorie werden der Farbwettbewerb, der Schwarzweiss-Wettbewerb und der Digitalwettbewerb bezeichnet.

Als Sparte werden Diapositiv Farbe, Farbbild, Portfolio Farbe, Diapositiv Schwarzweiss, Schwarzweissbild, Portfolio Schwarzweiss und digitales Bild bezeichnet.

A Allgemeines

Art. 1

Zur Erreichung des in den Statuten festgelegten Verbandszieles werden alljährlich Fotowettbewerbe durchgeführt, in denen die besten Arbeiten des aktuellen Schaffens der Mitglieder gewürdigt werden.

Art. 2

An diesen Wettbewerben kann jedes dem Verband namentlich gemeldete Mitglied teilnehmen.

Art. 3

Bereits an einem Verbandswettbewerb angenommene Bilder dürfen nicht mehr abgegeben werden.

Art. 4

Eingereichte Werke müssen auf fotografischen Arbeiten des Einsenders basieren und dürfen nicht vom Verband PHOTO SUISSE publiziert worden sein.

Art. 5

Folgende Wettbewerbe stehen den Mitgliedern offen:

Schwarzweiss-Wettbewerb

Es gilt die jeweils aktuelle FIAP-Definition-Schwarzweiss / monochrom.

- a) Diapositive Schwarzweiss
Jeder Teilnehmer kann maximal 4 Diapositive gemäss Art. 6 abgeben. Schwarzweiss-Bilder
- b) Jeder Teilnehmer kann maximal 4 Einzelbilder abgeben. Format gemäss Art. 7.
- c) Portfolio Schwarzweiss
Jeder Teilnehmer kann 2 Portfolios abgeben. Sie sollen sein kreatives Schaffen über ein bestimmtes Thema in 5 – 7 Bildern in einheitlichem Stil oder Inhalt präsentieren. Format gemäss Art. 7.
- d)
- e) **Farbwettbewerb**
- f) Farbdiapositive
Jeder Teilnehmer kann maximal 4 Diapositive gemäss Art. 6 abgeben.
- g) Farbbilder
Jeder Teilnehmer kann maximal 4 Einzelbilder abgeben. Format gemäss Art. 7.
- h) Portfolio Farbe
Jeder Teilnehmer kann 2 Portfolios abgeben. Sie sollen sein kreatives Schaffen über ein bestimmtes Thema in 5 - 7 Bildern in einheitlichem Stil oder Inhalt präsentieren. Format gemäss Art. 7.

Digitalwettbewerb/Digitale Bilddateien

- i) Jeder Teilnehmer kann maximal 8 digitale Bilddateien gemäss Art. 8 abgeben.

Art. 6

Dias im Format 5 x 5 cm (KB) sollen vorzugsweise unter Glas gerahmt sein. Grössere Formate können aus organisatorischen Gründen nicht akzeptiert werden. Dias müssen bei seitenrichtiger Betrachtung unten links mit einem roten Punkt gekennzeichnet sein. Der Titel muss unten in kopfstehender Schrift auf dem Rahmen stehen, damit er im Projektionsmagazin lesbar ist. Die Dias werden vom Verband für Biennalen und Projektionen nach Bedarf dupliziert. Ausser dem Bildtitel und dem roten Punkt dürfen keine anderen Bezeichnungen auf den Rahmen vorhanden sein.

Art. 7

Papierbilder können sowohl aufgezogen, als auch unaufgezogen eingereicht werden. Karton und Kunststoffmaterial sind als Bildträger zugelassen. Die maximale Dicke (Bild und Bildträger oder Passepartout) darf 2 mm nicht überschreiten. Pflichtformat für alle Papierbilder ist 30 x 40 cm, die Grösse des eigentlichen Fotos ist freigestellt. Auf der Rückseite ist der Titel so anzugeben, dass das Format (hoch oder quer) ersichtlich ist.

Ausser dem Bildtitel, dürfen keine anderen Bezeichnungen vorhanden sein.

Art. 8

Digitale Bilder sind TIF oder JPG Datei mit einer Grösse von maximal 5 MB pro Datei auf CD-ROM einzureichen. Die Bilder werden mittels Beamer in einer Auflösung von 1400 x 1050 projiziert.

Art. 9

Der Verband erhebt pro eingereichte Arbeit ein Nenngeld, welches von der DV jährlich festgesetzt wird. Die Höhe des Nenngeldes wird jeweils mit der Ausschreibung des Wettbewerbs im Verbandsorgan publiziert. Bei Jugendmitgliedern wird auf die Erhebung des Nenngeldes verzichtet

Art. 10

Der Wettbewerbsverantwortliche ist für die im Zusammenhang mit den Wettbewerben bestehenden Aufgaben verantwortlich. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Helfer beziehen. Er scheidet Bilder aus, die nicht den Art. 6, 7 und 8 entsprechen. Der Wettbewerbsverantwortliche wahrt die Anonymität der Arbeiten und versieht sie mit einer Bildnummer.

Art. 11

Abgabetermin und Adresse des Wettbewerbsverantwortlichen werden für jeden Wettbewerb 3 Monate im voraus vom Verband veröffentlicht. Die Ablieferung erfolgt pro Klub. Einzelmitglieder (EZ) senden ihre Arbeiten direkt an den Wettbewerbsverantwortlichen. Den eingereichten Arbeiten muss die korrekt ausgefüllte, offizielle Wettbewerbsteilnehmerliste beigelegt werden. Für Diapositive, Einzelbilder, Portfolios und digitale Bilder ist eine separate Liste auszufüllen.

Art. 12

Die Jury besteht aus drei nicht dem Verband angehörenden Personen, welche die nötige Jurierungserfahrung mitbringen. Dabei ist auf Ausgewogenheit zu achten. Der Wettbewerbsverantwortliche führt eine Jurorenkartei.

Art. 13

Vom ZV wird ein Beobachter bestimmt, welcher in einem Bericht die korrekte Durchführung des Wettbewerbes bestätigt

Art. 14

Vor der eigentlichen Jurierung werden den Juroren für jede Wettbewerbssparte (Art 5 a-

g) eine Anzahl Werke kurz präsentiert, damit sich die Jury einen Eindruck über das Niveau der Arbeiten machen kann. Anschliessend bewertet jedes Jurymitglied die vorgelegten Arbeiten nach einem 10-Punkte-System von 10 (hervorragend) bis 1 (sehr schwach).

Art. 15

Nach der Punktevergabe werden für jedes Bild die Punkte der 3 Juroren zusammengezählt. Die Juroren bestimmen untereinander die Annahmegrenze. Die Grenze soll so gewählt werden, dass bei Einzelbildern zwischen 25 und 33%, bei Portfolios bis 40% angenommen werden. Die Juroren können in Absprache untereinander einzelne Werke im Grenzbereich nachträglich punktemässig auf- bzw. abwerten (Feinabstimmung). Die Juroren prämiieren in Absprache ca. 15% der besten angenommenen Arbeiten. Aus den prämierten Arbeiten werden Werke gem. Art. 20c ausgezeichnet.

Art. 16

Das Urteil der Jury ist unanfechtbar.

Art. 17

Der Wettbewerbsverantwortliche schreibt jedem Autor seine erreichten Plakettenpunkte gut.

- a) Jedes angenommene Einzelbild/Dia/digitale Bild erhält 4 Plakettenpunkte. Jedes prämierte Einzelbild/Dia/digitale Bild erhält 7 Plakettenpunkte.
- b) Jedes angenommene Portfolio erhält 10 Plakettenpunkte. Jedes prämierte Portfolio erhält 15 Plakettenpunkte. Die Plakettenpunkte werden nach jedem Wettbewerb zu den aus früheren Jahren gesammelten Punkten addiert.

Art. 18

Der Wettbewerbsverantwortliche gibt zur Jurierung einen Bericht ab.

Art. 19

Die Kosten der Wettbewerbe und der Jurierung übernimmt der Verband unter Berücksichtigung von Art. 9.

B Auszeichnungen, Preise

Art. 20

Auszeichnungen

- a) Angenommene Werke
Jedes angenommene Einzelbild, Dia, digitale Bild oder Portfolio erhält eine Annahme - Vignette
- b) Prämierte Werke
Jedes prämierte Werk erhält eine Prämiert-Vignette.
- c) Spezialauszeichnungen
Die prämierten Einzelbilder, Dias und digitalen Bilder können zudem von den Juroren nach folgenden Themen ausgezeichnet werden:
 - Bestes Landschaftsbild
 - Bestes Portrait
 - Bester Akt
 - Bestes Sportbild
 - Bestes Bild Fauna/Flora
 - Bestes experimentelles Bild
 - Bestes Architekturbild
 - Bestes Stilleben / TabletopEin einzelnes Werk kann lediglich unter einem Thema als «Bestes» ausgezeichnet werden. Befindet sich in einer Sparte kein Werk unter den prämierten Arbeiten, wird die Auszeichnung nicht vergeben. Zusätzlich werden das beste Portfolio SW und Farbe ausgezeichnet

Art. 21

Sonderauszeichnungen für erreichte

Plakettenpunkte pro Sparte:

- 40 Plakettenpunkte = Diplom
 - 80 Plakettenpunkte = Bronzemedaille
 - 120 Plakettenpunkte = Silbermedaille
 - 160 Plakettenpunkte = Goldmedaille
 - 200 Plakettenpunkte = Wappenscheibe
- oder gleichwertiger anderer Preis nach Absprache

Art. 22

Sonderauszeichnung für prämierte Arbeiten (Total aus allen Sparten):

- 5 prämierte Werke = Diplom und Verbandabzeichen Silber
- 10 prämierte Werke = Diplom und Verbandsabzeichen Gold
- 20 prämierte Werke = Diplom M-Photo Suisse (Meister des PHOTO SUISSE)

C Jahremeisterschaft

Art. 23

Der Verband vergibt jedes Jahr folgende Auszeichnungen

- a) Einzelmeisterschaft
 - b) Bester Allround-Fotograf (Schweizer Meister)
 - c) Bester Schwarzweiss-Fotograf
 - d) Bester Farbfotograf
 - e) Bester Fotograf digitale Fotografie
- f) Klubmeisterschaft
 - Bester Allround-Klub (Schweizer Meister)
 - Bester Schwarzweiss-Klub
 - Bester Farbklub
 - Bester Klub digitale Fotografie

Art. 24

Einzelmeisterschaft

Die Auszeichnungen "Bester Schwarzweiss-Fotograf", "Bester Farbfotograf" und "Bester Fotograf digitale Fotografie" werden an diejenigen Fotografen vergeben, die in den Wettbewerben gemäss Art. 5 eines Jahres am meisten Plakettenpunkte erreicht haben. Der Verband erstellt für alle drei Auszeichnungen eine Rangliste. Um in die Rangliste "Bester Allround-Fotograf" aufgenommen werden, muss der (digitale Fotografie eine Sparte) Fotograf in mindestens zwei Sparten je eine Annahme erreicht haben.

Die Rangliste der «Allrounder» ergibt sich durch die Addition der zwei besseren Ranglistennummern der Klasselemente der Kategorien gem. Art. 5, d.h. die schlechteste Klassierung gilt als Streichresultat. Bei einem Punktegleichstand erhält derjenige Autor die Auszeichnung, der die höhere Anzahl an prämierten Arbeiten erreicht hat (2. Priorität). Bei nochmaligem Punktegleichstand erhält derjenige Autor mit der besseren Rangierung in einer Sparte die Auszeichnung.

Art. 25

Klubmeisterschaft

Für die Auszeichnung "Bester Schwarzweiss-Klub", "Bester Farbklub" und "Bester Klub digitale Fotografie" werden die Wettbewerbe gemäss Art. 5 berücksichtigt. Für das Ergebnis gelten folgende Prioritäten: Das Total der Plakettenpunkte der punktemässig 3 besten Autoren eines Klubs. Pro Autor werden höchstens 30 Plakettenpunkte berücksichtigt (1. Priorität). Bei Punktegleichheit gilt das Total sämtlicher prämierten Arbeiten eines Klubs (2. Priorität). Bei erneuter Punktegleichheit gilt die Gesamtheit aller Plakettenpunkte eines Klubs (3. Priorität).

Um in die Rangliste "Bester Allround-Klub" aufgenommen zu werden, muss der Klub in mindestens zwei Sparten rangiert sein. Die Rangliste "Bester Allround-Klub" ergibt sich

durch die Addition der Plakettenpunkte gem.

Art. 25 Priorität 1. Bei einem Punktegleichstand erhält derjenige Klub die Auszeichnung, der die höhere Anzahl an prämierten Arbeiten erreicht hat (2. Priorität). Bei nochmaligem Punktegleichstand erhält derjenige Klub mit der besseren Rangierung in einer Sparte die Auszeichnung.

Art. 26

Die Gewinner der einzelnen Wettbewerbe erhalten folgende Preise:

"Bester Schwarzweiss-Fotograf": Pokal
"Bester Farbfotograf": Pokal
"Bester Fotograf digitale Fotografie": Pokal
"Bester Allround-Fotograf": CHF 200.00
"Bester Klub Schwarzweiss": Wanderpreis
"Bester Klub Farbe": Wanderpreis
"Bester Klub digitale Fotografie": Wanderpreis
"Bester Allround-Klub": Wanderpreis
Die Wanderpreise und bleiben Eigentum des Verbandes.

D Zirkulation, Veröffentlichung, Archivierung

Art. 27

Sämtliche Auszeichnungen und Sonderauszeichnungen (Art. 20 - 22) sowie die Klasselemente der Jahresmeisterschaft (Art. 23) werden vom Verband veröffentlicht. Der Zwischenstand der Plakettenpunkte wird im Internet veröffentlicht.

Art. 28

Der Verband behält sich das Recht vor, Werke aus den Wettbewerben zu veröffentlichen. Das Einverständnis abgebildeter Personen zur Veröffentlichung wird vom Verband als gegeben vorausgesetzt.

Art. 29

Die Wettbewerbsteilnehmer sind verpflichtet, die Zirkulation ihrer Arbeiten unter den Klubs zu gestatten. Vor Beendigung der Zirkulation können keine angenommenen Bilder zurückgezogen werden. Der Wettbewerbsverantwortliche erstellt eine Zirkulationsliste, welche vom Verband publiziert wird und woran sich die Klubs strikte zu halten haben. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Wettbewerbsbilder trägt der Einsender selbst. Die Klubs haben die Bildsendungen mit aller Sorgfalt zu behandeln und beschädigte Dias allenfalls neu zu fassen. Sie sind für die rechtzeitige und richtige Weiterleitung gemäss Zirkulationsplan verantwortlich.

Art. 30

Werke können vom Verband ohne Entgelt in die Bilderbank aufgenommen werden, sofern der Autor die Aufnahme in der Teilnehmerliste nicht verneint hat. Die Bilderbank dient dem internationalen Austausch von Fotos für Ausstellungen, Wettbewerbe (Biennalen), und Kataloge im Rahmen der Präsentation des Verbandes.

E Schlussbestimmungen

Art. 31

Ist ein Teilnehmer aus einem Klub ausgeschieden, so hat er beim Wiedereintritt Anrecht auf die früher erworbenen Plakettenpunkte

Art. 32

Das neue Reglement ersetzt dasjenige vom 28. März 1999, welches hiermit aufgehoben ist. Die Plakettenpunkte, die bis anhin erworben wurden, und die verliehenen Auszeichnungen behalten ihre Gültigkeit.

Art. 33

Änderungen dieses Reglements bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

Art. 34

Diese Reglement tritt laut Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. März 2004 mit den Wettbewerben 2005 in Kraft und gilt in unveränderter Form bis und mit den Wettbewerben im Jahr 2009. Hiervon bleiben Änderungen im Bereich der digitalen Fotografie ausgeschlossen.

Aigle, 27. März 2004

Der Zentralpräsident:
Rolf Vogt

Der Sekretär:
Peter Aemmer

Der Verantwortliche Bilderbank:
Urs Schmid

P.S. Bei sprachlichen Differenzen ist der deutsche Text verbindlich.